

§ 6 Der Vorstand


- a) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - einem Schatzmeister oder Sachwalter
- b) Der 1. und 2. Vorsitzende ist wechselseitig voll vertretungsbevollmächtigt.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
- e) Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, auf der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, abgewählt werden.
- f) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zurarbeiten.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins

Die Änderung der Satzung wurde am 9.5.2018 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorsitzende: Greta Hessel-Lübeck



Postanschrift des Vereins: Greta Hessel-Lübeck, Lichtentaler Allee 86, 76530 Baden-Baden

es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- b) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur bei einstimmiger Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den Schatzmeister und beschließt Änderungen der Satzung.
- f) Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen.
- g) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- h) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind mindestens von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung eines mildtätigen Zwecks im Sinne des § 53 AO.